
Statuten

Turnverein St. Ursen



Vereinsstatuten vom
02.11.2020

INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME, SITZ, ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Name	Seite 3
Art. 2 Sitz	Seite 3
Art. 3 Zugehörigkeit	Seite 3

II. LEITBILD, TÄTIGKEITEN

Art. 4 Leitbild	Seite 3
Art. 5 Tätigkeiten	Seite 3

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliedschaft	Seite 3
Art. 7 Aufnahme	Seite 4
Art. 8 Rechte	Seite 4
Art. 9 Pflichten	Seite 4
Art. 10 Versicherung	Seite 4
Art. 11 Ende der Mitgliedschaft	Seite 5

IV. ORGANISATION

Art. 12 Vereinsjahr	Seite 5
Art. 13 Riegen	Seite 5
Art. 14 Organe	Seite 5

a. Generalversammlung (GV)

Art. 15 Ordentliche GV	Seite 5
Art. 16 Kompetenzen	Seite 5
Art. 17 Einberufung	Seite 6
Art. 18 Anträge	Seite 6
Art. 19 Ausserordentliche GV	Seite 6
Art. 20 Abstimmungen, Wahlen	Seite 6
Art. 21 Verhandlung	Seite 6

b. Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung	Seite 7
Art. 23 Aufgaben	Seite 7
Art. 24 Sitzungen	Seite 7
Art. 25 Beschlussfassung	Seite 7
Art. 26 Vertretung	Seite 8

c. Revisionsstelle

Art. 27 Zusammensetzung und Amtsdauer	Seite 8
Art. 28 Aufgaben	Seite 8

V. FINANZEN

Art. 29 Einnahmen und Verwendung	Seite 8
Art. 30 Haftung	Seite 8

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Statutenrevisions	Seite 9
Art. 32 Auflösung oder Zusammenschluss	Seite 9
Art. 33 Besondere Fälle	Seite 9
Art. 34 Inkrafttreten	Seite 9

Im nachfolgenden, gesamten Text wird Einfachheit halber die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

I. NAME, SITZ, ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Name

Unter dem Namen Turnverein St. Ursen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist 1717 St. Ursen.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Freiburgischen Turnverbandes (FTV) und gehört damit dem Schweizerischen Turnverband (STV) an.

Der Verein kann zudem den Fachverbänden seiner Abteilungen angehören.

II. LEITBILD, TÄTIGKEITEN

Art. 4 Leitbild

Der Verein ist ein polysportiver Verein und stellt seine Tätigkeiten in den Dienst der Gesundheitsförderung. Er betrachtet den Sport als wesentliches und förderungswürdiges Mittel einer aktiven Freizeitgestaltung.

Er anerkennt die Regeln der Demokratie und ist politisch sowie konfessionell neutral.

Art. 5 Tätigkeiten

Durch ein Angebot verschiedenartiger Formen des Sports für alle Altersstufen soll allen Mitgliedern ein sportliches Engagement ermöglicht werden. Im Rahmen des Breitensports wird auch der Wettkampfsport gefördert. Auch der Geselligkeit und der Pflege der Kameradschaft soll eine angemessene Bedeutung zukommen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

a. Mit Stimm- und Wahlrecht

- Aktivmitglieder: Aktivmitglied kann jede Person ab 16 Jahren ohne Rücksicht auf Geschlecht, Konfession und Nationalität werden.
- Ehrenmitglieder: Personen, die sich in besonderer Weise für das Turn- und Sportwesen im Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

b. Ohne Stimm- und Wahlrecht

- Kinder und Jugendliche: Mitglieder der Jugendsportgruppen, bis zum 16. Altersjahr.
- Passivmitglieder: Mitglieder, welche keine sportlichen Tätigkeiten in einer der Sektionen mehr ausüben und trotzdem am übrigen Vereinsleben teilnehmen wollen.
- Gönner: Gönner des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Tätigkeit des Vereins unterstützt und einen finanziellen Beitrag leistet.

Art. 7 Aufnahme

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat und sich im Verein aktiv betätigen will. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden in die Jugendsportgruppen aufgenommen und gelten bei Erreichen der Altersgrenze als Aktivmitglieder.

Art. 8 Rechte

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie werden aber zu Ausflügen und sonstigen Anlässen ihrer ehemaligen Gruppe eingeladen.

Gönner sind dem Verein in keiner Weise verpflichtet und haben demselben gegenüber auch keine Rechte.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, sämtliche Sportangebote und Anlässe im Verein zu nutzen und kann entsprechende Aus- und Weiterbildungen besuchen. Der Vorstand genehmigt diese Kursbesuche mit den Teilnahmebedingungen gemäss Anhang.

Art. 9 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und dessen Statuten, Beschlüsse und Vorschriften einzuhalten. Sie sind ausserdem gehalten, an der GV teilzunehmen und an Vereinsnänsen aktiv mitzumachen. Den Neumitgliedern wird der Zugang zu den Statuten gewährt (z. B. auf der Homepage des Vereins oder durch direkte Aushändigung in welcher Art auch immer).

Die Mitglieder entrichten jährlich den von der GV festgesetzten Mitgliederbeitrag (vgl. Anhang). Vorstands-, Ehrenmitglieder und Riegenleiter sind davon befreit.

Art. 10 Versicherung

Aktivturnende Mitglieder sind durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages automatisch durch die Sportversicherungskasse (SVK) des STV versichert (Unfall/Haftpflicht). Jede zusätzliche Versicherungsdeckung ist Sache jedes Einzelnen. Der Verein lehnt jede Haftung bei Krankheit, Unfall, Diebstahl oder Sachschaden während Vereinsnänsen ab.

Art. 11 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Austrittsgesuche sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten und können erst genehmigt werden, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung ausgesprochen und zwar infolge Widersetzlichkeit, Schädigung der Vereinsinteressen, Schädigung des Vereinsbildes gegen aussen und/oder Nichteinhalten der Statuten oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages. Ausgeschlossene Mitglieder haften für die Beiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

IV. ORGANISATION

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August.

Art. 13 Riegen

Der Verein ist in Riegen unterteilt. Die Riegen werden durch den Vereinsvorstand gebildet.

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

a. Generalversammlung (GV)

Art. 15 Ordentliche GV

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Alljährlich zu Beginn des Vereinsjahres findet die ordentliche GV statt. Vorbehalten bleibt Art. 19

Art. 16 Kompetenzen

Der ordentlichen GV obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Riegenverantwortlichen
- Genehmigung der Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festsetzung der Leiterentschädigungen
- Festsetzung der Vorstandentschädigungen

- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Ehrungen
- Anträge und Verschiedenes

Art. 17 Einberufung

Die Einladung zur GV erfolgt durch den Vorstand mindestens 15 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich an jedes Mitglied.

Alle in dieser Weise einberufenen Generalversammlungen sind beschlussfähig.

Art. 18 Anträge

Anträge an die GV müssen bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 19 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder

Art. 20 Abstimmungen, Wahlen

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevision (siehe auch Art. 31), Fusion und Auflösung des Vereins (siehe auch Art. 32), entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.

Art. 21 Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vize-Präsidenten geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden GV zur Abstimmung gebracht werden. Der Vorsitzende der Versammlung stimmt und wählt mit.

Bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid.

b. Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Sekretär
- Technische Leitung (Materialverwaltung)

Die Zuteilung der Aufgabengebiete (Vize-Präsident, Kassier, Sekretär, Technische Leitung/ Materialverwaltung und gegebenenfalls Beisitzer) obliegt dem Vorstand.

Die Amtsdauer beträgt zwei (2) Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so wird es an der nächsten GV für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand zuhanden des Vereinspräsidenten vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Art. 23 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereiten, Einberufen und Leiten der GV und Vollziehen der GV-Beschlüsse
- Anwendung der Statuten
- Führen der laufenden Geschäfte des Vereins
- Koordinieren der Tätigkeiten des Vereins
- Festlegen der Prioritäten innerhalb des Vereins
- Überprüfen und Anpassen der Vereinsorganisation
- Vorbereiten und Durchführen von Werbeaktionen
- Bestimmung der Riegenleiter / Aus- und Weiterbildung der Leiter
- Festsetzung von Trainings- und Jahresprogramm
- Führung aller Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 24 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich regelmässig auf Einladung des Präsidenten. Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angabe der Gründe, eine Vorstandssitzung verlangen. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 25 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (Präsident oder Vize-Präsident). Jedes Vorstandsmitglied ist stimmpflichtig.

Art. 26 Vertretung

Rechtsverbindlich zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien:

- Präsident und Vize-Präsident
- Präsident oder Vize-Präsident mit Sekretär oder Kassier

Der Kassier ist im Zahlungsverkehr bevollmächtigt, den Verein mit Einzelunterschrift zu vertreten.

c. Revisionsstelle

Art. 27 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder (Revisoren), die von der GV alle zwei (2) Jahre gewählt werden und die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese Mitglieder sind nur für eine zweite Amtsperiode wiederwählbar.

Art. 28 Aufgaben

Die Mitglieder der Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins und erstatten an der ordentlichen GV Bericht. Es steht ihnen jederzeit das Recht zu, in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen

V. FINANZEN

Art. 29 Einnahmen und Verwendung

Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Vereinsanlässen
- Schenkungen und Zuwendungen
- Übrigen Erträgen

Die Einnahmen werden verwendet:

- Leistung der Verbandsbeiträge
- Obligatorische Beiträge der Sportversicherungskasse SVK
- Allgemeine Verwaltungskosten
- Bestreitung der Kosten für Training und Wettkampf
- Unterstützung der Teilnehmer an Turnfesten
- Anschaffung und Unterhalt von Turn- und Sportgeräten
- Besoldung der Riegenleiter
- Vorstandsentschädigung

Art. 30 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich durch sein Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Von der GV beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang).

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen (siehe auch Art. 10).

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Statutenrevision

Die Abänderung der Statuten (nicht aber des Anhangs) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der an der GV anwesenden Mitglieder und muss durch den Kantonalvorstand genehmigt werden.

Art. 32 Auflösung oder Zusammenschluss

Die Auflösung oder der Zusammenschluss (Fusion) mit einem anderen Verein kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 33 Besondere Fälle

In den Statuten nicht vorgesehene Fälle werden durch den Vorstand unter Vorbehalt der Ratifizierung durch die nächste GV entschieden.

Art. 34 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind durch die GV vom 02.11.2020 genehmigt worden. Sie treten durch die Genehmigung des Kantonalverbandes in Kraft.

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 09.07.1980.

Für den Turnverein St. Ursen

St. Ursen, 02.11.2020

Christine Aerschmann
Präsidentin

Anita Lehmann
Protokollführerin

Genehmigt durch den Vorstand des Freiburgischen Turnverbandes (FTV):

Freiburg,